



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. März 2012

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Postfach 8547

3001 Bern

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) und der Mitunterzeichner

Beschwerde

gegen die

„Puls“-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 2. Januar 2012

über

Botox

Begründung:

Diese 33-minütige Puls-Sendung war ganz Botox gewidmet und hatte laut Moderation zum Ziel über die „verschiedenen Facetten“ dieses Antifaltenmittels und Medikaments zu informieren. Dabei wurde ein für die Konsumenten wichtiger Aspekt von Botox völlig unterschlagen, nämlich die mit der Produktion von Botox verbundene schwere Tierquälerei (siehe www.vgt.ch/doc/botox). Für jede Produktions-Charge werden qualvolle Tierversuche durchgeführt und damit umso mehr, je mehr Botox konsumiert wird. Jede Konsumentin, die sich Botox gegen ihre Falten spritzen lässt, verursacht damit ganz direkt schweres Tierleid. Der Schweizer Tierschutz schätzt, dass weltweit jedes Jahr 600 000 Labormäuse qualvoll in Botox-Versuchen sterben. Nur ein sehr kleiner Teil der Botox-Produktion dient medizinischen Zwecken.

Es ist anzunehmen, dass manche KonsumentInnen, die sich Botox als Schönheitsmittel spritzen lassen, diese Massentierquälerei nicht möchte, wenn sie darüber aufgeklärt wäre – umso mehr als

Botox als Antifaltenmittel ein reines Luxusprodukt ist und Tierversuche zu diesem Zweck ethisch sicher nicht gerechtfertigt werden können.

Die einseitige Information der Zuschauerin unter Weglassung wesentlicher Aspekte von Botox in der beanstandeten Sendung verletzte das Sachgerechtigkeitsgebot und verhinderte die freie Meinungsbildung des Publikums.

Im UBI-Verfahren b.627 ging es ebenfalls um die Unterdrückung jeglicher Information über die mit der Botox-Produktion verbundenen Tierversuche. Damals beantragte die SRG die Abweisung der Beschwerde mit folgender Begründung (Stellungnahme der SRG vom 7. Dezember 2010):

„Die Beschwerdeführer sind offensichtlich der Meinung, dass wenn über Botox-Behandlungen berichtet wird bzw. in einem Beitrag Botox erwähnt wird, auch immer über die damit verbundenen Gesundheitsrisiken und den Umstand, dass bei der Standard-Produktion von Botox Versuchstiere ihr Leben lassen müssen, berichtet werden muss. Den Beschwerdeführern müsste allenfalls - nicht generell, aber für den Einzelfall - dann zugestimmt werden, wenn es in dem fraglichen Beitrag ausschliesslich oder schwerpunktmässig um Botox(-Behandlungen) gegangen wäre ...“

Die UBI hat diese Argumentation sinngemäss in die Begründung ihres abweisenden Entscheides vom 25. Februar 2011 übernommen mit dem Hinweis: „Es ist im Rahmen eines fünfminütigen Beitrags in einer Nachrichtensendung nicht möglich, alle Aspekte eines Themas zu behandeln.“

In vorliegender Sendung ging es nun ausschliesslich um Botox, ohne dass auch nur mit einem einzigen Wort auf die Tierversuche hingewiesen worden wäre – klar entgegen obiger Erklärung der SRG und der UBI. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Tierversuche vorsätzlich unterdrückt wurden, da es insgesamt eine Werbesendung für Botox sein sollte. Auf gesundheitliche Risiken wurde zwar hingewiesen, diese aber durch Aussagen von „Fachleuten“ sofort weggewischt – von Fachleuten, die notabene ein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an Botox haben. Neutrale Fachleute kamen nicht zu Wort. Insgesamt wurde Botox als ein Luxus dargestellt, den man und frau sich bedenkenlos leisten könne, um sich und das Leben zu verschönern. Wer beginnt, sich Botox zu spritzen, liegt nach dieser Sendung klar im Trend – e contrario ist hinterwäldlerisch, wer es nicht tut.

In ihrer Stellungnahme an die Ombudsstelle hat die SRG geltend gemacht, über die in der Sendung unterschlagenen Toxizitätstest sei auf SF online am gleichen Tag ausführlich berichtet worden. Soll das Sachgerechtigkeitsgebot nicht zu einer reinen Alibifunktion verkommen, kann es nicht angehen, solche Alibimassnahmen zur Rechtfertigung einseitig-tendenziöser Sendungen gutzuheissen.

Die Ombudsstelle hat unsere Ansicht geteilt und die Rechtfertigung der SRG zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, VgT

Beilagen:

1 Entscheid der Ombudsstelle vom 21. März 2012

2 Unterschriftenliste mit 33 Unterschriften